Merkblatt

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt

(§ 14d Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung)

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow - Tel.: 03366 35-1901
Nebenstellen: 15517 Fürstenwalde - Tel.: 03361 599-1981 und 15890 Eisenhüttenstadt - Tel.: 03364 505-1950
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung **gilt für das gefährdete Gebiet**:
Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

Ziel von Desinfektionsmaßnahmen im allgemeinen ist es, vorhandene Krankheitserreger weitestgehend zu eliminieren, damit sie nicht weiterverbreitet werden können.

Im Fall der Afrikanischen Schweinepest dienen die **Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen** nach Kontakt zu einem oder mehreren Wildschweinen insbesondere dazu, mögliche Erreger von Haut und Bekleidung, Haustieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu entfernen, **um** diese **nicht versehentlich** in Hausschweinbestände zu tragen und so **einen Ausbruch der Krankheit bei Hausschweinen auszulösen**.

Notwendige Maßnahmen:

1. Nach dem Kontakt zu einem toten Wildschwein müssen Sie sich, je nach Möglichkeit noch vor Ort, die Hände waschen und desinfizieren.

2. Die Kleidung ist schnellstmöglich, bestenfalls noch vor Ort, zu wechseln und anschließend bei mindestens 40°C mit Waschpulver zu waschen.

3. Das Schuhwerk ist so schnell wie möglich (idealerweise noch vor Ort) zu wechseln und unverzüglich gründlich zu reinigen, hier sind insbesondere bei tiefen Profilen die Zwischenräume zu säubern.

4. Haustiere, Gegenstände und Fahrzeuge müssen in jedem Fall gründlich gewaschen werden, dabei sollten diese nur so weit wie unbedingt nötig vom Kontakt-Ort fortbewegt werden.

Vorbeugende Maßnahmen:

a. Betreten Sie Gebiete innerhalb des gefährdeten Gebietes, in denen sich Wildschweine aufhalten oder aufhalten könnten nur, wenn es unbedingt nötig ist!

b. **Vermeiden Sie** nach einem Aufenthalt im Wald oder in einem Gebiet innerhalb des gefährdeten Gebiets, in dem sich Wildschweine aufgehalten haben könnten, **den Kontakt zu Hausschweinen!**

c. Innerhalb des festgelegten Kerngebietes gilt ein Betretungsverbot für Wälder und offene Landschaften!